

Allgemeine Vertragsbestimmungen der Fraunhofer-Gesellschaft (Fraunhofer) für die Beschaffung von Wartungsleistungen

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Vertragsbestimmungen finden Anwendung auf Wartungsverträge über einen in den Vertragsunterlagen gem. Ziff. 2 definierten WARTUNGSGEGENSTAND zwischen der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. München, (im Folgenden FRAUNHOFER) und dem Auftragnehmer (im Folgenden AUFTRAGNEHMER, gemeinsam im Folgenden VERTRAGSPARTNER).
- (2) Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

2. Vertragsgrundlage

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt auf Grundlage der nachfolgend genannten Bestimmungen. Für die Erfüllung des Auftrages haben in folgender Reihenfolge Gültigkeit:
 - das Zuschlags- oder Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen besonderen Vertragsbedingungen (insb. Leistungsbeschreibung mit Definition des WARTUNGSGEGENSTANDS, Angebot mit Preisblatt),
 - die Vergabeunterlagen im Sinne von § 29 VgV, § 21 UVgO bzw. der anzuwendenden Verfahrensordnung,
 - diese Vertragsbestimmungen,
 - die »Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Fraunhofer-Gesellschaft e.V.« in derjenigen Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vergaberechtskonform Bestandteil der Vergabeunterlagen war,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils bei Auftragserteilung geltenden Fassung,
 - die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen einschließlich Norm- und Unfallverhütungsvorschriften.

- (2) Abweichende Vertragsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS – insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen – werden nicht Bestandteil des Vertrags. Dies gilt auch dann, wenn sie den von FRAUNHOFER gestellten Vertragsbedingungen nicht widersprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn FRAUNHOFER ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die stillschweigende Annahme von Leistungen des AUFTRAGNEHMERS sowie Zahlungen durch FRAUNHOFER bedeuten kein Einverständnis mit abweichenden Bedingungen des AUFTRAGNEHMERS.

3. Vertragsgegenstand

- (1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes des WARTUNGSGEGENSTANDS unerlässlich sind. FRAUNHOFER ist nicht verpflichtet die Wartungstermine in Anspruch zu nehmen. Der AUFTRAGNEHMER hat keinen Anspruch auf ein Ausfallhonorar.
- (2) Andere Instandsetzungsarbeiten, die über den Umfang dieses Vertrags hinausgehen, hat der AUFTRAGNEHMER auf Anforderung von FRAUNHOFER in angemessener Frist auszuführen. Für Beauftragung dieser Leistungen muss durch FRAUNHOFER ein gesonderter Abruf erfolgen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Gerätesicherheit beeinträchtigen nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen. Es sind hierbei dann Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER führt ein Wartungsprotokoll über die gem. Abs. (1) ausgeführten Leistungen und übergibt dieses an FRAUNHOFER nach dem jeweiligen Wartungstermin.

- (5) FRAUNHOFER hat dem AUFTRAGNEHMER alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Informationen, vorhandene Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) zur Verfügung zu stellen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren, soweit nicht berechnete Interessen von FRAUNHOFER entgegenstehen. FRAUNHOFER stellt sicher, dass der AUFTRAGNEHMER zur Ausführung der Leistungen gem. Abs. (1) ungehinderten Zugang zum WARTUNGSGEGENSTAND erhält.

4. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages wird mit dem Zuschlag festgelegt.
- (2) FRAUNHOFER hat eine zweimalige Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr.
- (3) Während der Laufzeit gem. Abs. (1) kann dieser Vertrag durch beide VERTRAGSPARTNER ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht beider VERTRAGSPARTNER zur außerordentlichen fristlosen, schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der FRAUNHOFER zur außerordentlichen Kündigung berechnete, liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor, wenn
 - a) der Vertrag zur Erstellung des WARTUNGSGEGENSTANDS vorzeitig beendet worden ist;
 - b) der WARTUNGSGEGENSTAND verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen;
 - c) der AUFTRAGNEHMER wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt;
 - d) der AUFTRAGNEHMER die Dienstleistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft durchführt und der AUFTRAGNEHMER, dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist abhilft; oder
 - e) der Betrieb des AUFTRAGNEHMERS infolge wesentlicher Änderungen des WARTUNGSGEGENSTANDS nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- (4) Mit Vertragsende hat der AUFTRAGNEHMER unverzüglich und unaufgefordert sämtliche von FRAUNHOFER erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien.

- (5) FRAUNHOFER ist berechnete, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist FRAUNHOFER auf Verlangen und nach ihrer Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

5. Vergütung

- (1) FRAUNHOFER zahlt dem AUFTRAGNEHMER für die zu erbringende Leistung nach Ziff. 1 eine Vergütung gemäß dem Angebot.
- (2) Der Gesamtwert des Auftrags ist auf den im Zuschlag genannten Höchstbetrag begrenzt. Es besteht kein Anspruch des AUFTRAGNEHMERS auf Beauftragung bis zur festgelegten Höchstgrenze.
- (3) Mit der Vergütung sind sämtliche vom AUFTRAGNEHMER nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abgegolten. Davon erfasst sind insbesondere Instandsetzungsarbeiten sowie die dafür benötigten Hilfsmittel und Hilfsstoffe, die Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen sowie alle sich aus der Leistungsausführung ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Schmutz- und Erschwerungszulagen. Für die Fahrtzeiten werden keine Arbeitsstunden vergütet.
- (4) Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen am WARTUNGSGEGENSTAND benötigten Ersatzteilen wird in gemeinsamer Abstimmung zwischen den VERTRAGSPARTNERN ermittelt.
- (5) Wird der WARTUNGSGEGENSTAND wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.
- (6) Die (Teil-)Rechnungen des AUFTRAGNEHMERS müssen jeweils detaillierte Angaben über die erbrachten Leistungen einschließlich der dafür aufgebrauchten Zeit und Materialkosten beinhalten und auf die Bestellnummer Bezug nehmen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (7) Die Vergütung wird nach Aufwand 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

6. Preisgleitklausel

Die Vergütung gem. Ziff. 5 (1) ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für die im Zuschlagsschreiben definierte Vertragslaufzeit Festpreis. Um inflations- und/oder marktbedingten Preisentwicklungen flexibel Rechnung tragen zu können, kann eine moderate Anpassung der Vergütung für die optionale Verlängerung wie in Ziff. 4 (2) beschrieben vereinbart werden, sofern diese angemessen ist. Alle anderen Bestimmungen und Bedingungen des Vertrages bleiben unverändert und in vollem Umfang gültig.

7. Nutzungsrechte

- (1) Der AUFTRAGNEHMER überträgt auf FRAUNHOFER das Recht, die anlässlich der unter Ziff. 1 genannten Leistungen erstellten Unterlagen und Aufzeichnungen für interne Zwecke unentgeltlich, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbefristet zu speichern, nutzen und zu vervielfältigen sowie für spätere Anwendungen zu verwenden. Insbesondere überträgt der AUFTRAGNEHMER FRAUNHOFER das dauerhafte und ausschließliche Recht diese Unterlagen oder Aufzeichnungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu ändern oder zu bearbeiten.
- (2) Die Beauftragung Dritter durch den AUFTRAGNEHMER für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge ist nicht gestattet.
- (3) Die vorstehenden Rechte dieser Ziff. 7 sind vollumfänglich durch die Vergütung gem. Ziff. 5 dieses Vertrags abgegolten.

8. Geheimhaltung

- (1) Der AUFTRAGNEHMER wird über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen sowie Erkenntnisse und Ergebnisse, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Daten, die der AUFTRAGNEHMER durch den Zugang zu IT-Systemen von FRAUNHOFER erhält (hier im Folgenden Informationen), Stillschweigen bewahren und sie Dritten nicht zugänglich machen. Nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrags gelten die eingesetzten Arbeitnehmer*innen.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Informationen
 - a) dem AUFTRAGNEHMER vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des

AUFTRAGSNEHMERS bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder

- c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem AUFTRAGNEHMER von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - d) von einem Mitarbeiter*innen des AUFTRAGNEHMERS, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- (3) Alle Informationen, die dem AUFTRAGNEHMER oder von diesem unterbeauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von FRAUNHOFER. Auf Verlangen hat der AUFTRAGNEHMER diese jederzeit an FRAUNHOFER herauszugeben.
 - (4) Der AUFTRAGNEHMER steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit denjenigen Mitarbeitenden schriftlich abgeschlossen wird, die mit der Leistungserbringung gemäß diesem Vertrag befasst sind. Der AUFTRAGNEHMER wird die Informationen und Unterlagen sowie Erkenntnisse und Ergebnisse gemäß Absatz 1 nur denjenigen mit dem Vorhaben befassten Personen zugänglich machen, die sie notwendigerweise zur Vertragserfüllung kennen müssen. Der AUFTRAGNEHMER hat auf Verlangen von FRAUNHOFER diesem die Geheimhaltungsvereinbarungen vorzulegen. Der AUFTRAGNEHMER weist alle von Satz 1 betroffenen Mitarbeiter darauf hin, dass es sich FRAUNHOFER vorbehält, diese bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den AUFTRAGNEHMER in Anspruch zu nehmen.

9. Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen gem. Ziff. 1 durch den AUFTRAGNEHMER Schäden am WARTUNGSGEGENSTAND verursacht, hat der AUFTRAGNEHMER die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall

höchstens aber 1.000.000 € insgesamt;

Vermögensschäden auf 500.000 € je Schadensfall
höchstens aber 1.000.000 € insgesamt.

10. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

(1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens:

- für Personen- und Sachschäden

Mio. € (2-fach maximiert)

- für sonstige Schäden (insb. Vermögensschäden) 1,0 Mio. € (einfach maximiert)

betragen.

(2) Der AUFTRAGNEHMER hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf Verlangen nachzuweisen. Er ist verpflichtet, den Versicherungsvertrag mit der Beitragsquittung für den laufenden Zeitabschnitt spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung FRAUNHOFER vorzulegen.

(3) Sämtliche Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Kündigung und der Wechsel der Versicherungsgesellschaft, sind FRAUNHOFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei Bietergemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

(5) Der AUFTRAGNEHMER hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. FRAUNHOFER kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

11. Datenschutz

(1) Die VERTRAGSPARTNER sind sich den Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) bewusst und unterstützen sich dabei, diese einzuhalten.

(2) Soweit die VERTRAGSPARTNER im Rahmen dieses Vertrags gemeinsam Verantwortliche für eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 26 DSGVO sind, oder dies im Rahmen des Vertrags mit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt, verpflichten sich die VERTRAGSPARTNER insbesondere, ein Joint Controller Agreement beziehungsweise eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, bevor einer der VERTRAGSPARTNER für die Vertragsdurchführung eine Datenverarbeitung veranlasst.

(3) Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich, die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu unterrichten und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (gemäß u.a. DSGVO und BDSG), vor allem der Vertraulichkeit der Daten, zu verpflichten. Insbesondere soll es ihnen untersagt sein, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis gemäß u.a. DSGVO und BDSG). Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

12. Personal des Auftragnehmers

(1) Der AUFTRAGNEHMER stellt durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen und Regelungen sicher, dass die von ihm zur Leistungserbringung bestimmten Personen und die sonst in seinem Unternehmen mit der Leistungserbringung befassten Personen während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Bestimmungen kennen und einhalten. Zudem stellt der AUFTRAGNEHMER sicher, dass er für Erbringung der Leistungen nur entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen wird.

(2) Die Vergabe von Unteraufträgen durch den AUFTRAGNEHMER ist ausgeschlossen.

13. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

(1) Der AUFTRAGNEHMER versichert gegenüber FRAUNHOFER, dass er in Bezug auf von ihm eingesetzte Arbeitnehmer und sonstige Leistungserbringer alle etwaig einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einhält.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrags die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seine Beschäftigten rechtzeitig nach dem MiLoG zu entlohnen. Beauftragte der AUFTRAGNEHMER zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags Nachunternehmer (hierzu gehören auch Leiharbeitsunternehmen), so hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben nach dem MiLoG zu verpflichten. Gleiches gilt für von diesen Nachunternehmern ihrerseits beauftragte Nachunternehmer. Die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG hat der AUFTRAGNEHMER gegenüber FRAUNHOFER durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Auf Verlangen von FRAUNHOFER hat der AUFTRAGNEHMER diese Unterlagen unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER wird FRAUNHOFER von jeglichen Ansprüchen freistellen, die Arbeitnehmer oder sonstige Leistungserbringer des AUFTRAGNEHMERS, die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der vom AUFTRAGNEHMER beauftragten Nachunternehmer oder die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der von jenen beauftragten Nachunternehmern sowie Behörden oder Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber FRAUNHOFER geltend machen. Von der Freistellungsverpflichtung umfasst sind auch Rechtsanwalts-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Kosten, die in Zusammenhang mit vorgenannten Ansprüchen auf FRAUNHOFER zukommen. In diesem Fall ist FRAUNHOFER zudem zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags berechtigt.
- (4) Mit Abschluss des Vertrags garantiert der AUFTRAGNEHMER, dass er nicht gem. § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

14. Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten

- (1) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich zur Einhaltung der »Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten der Fraunhofer-Gesellschaft« (NHS) in derjenigen Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vergaberechtskonform Bestandteil der Vergabeunterlagen war.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, FRAUNHOFER von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die NHS ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (3) Bei Verstößen des AUFTRAGNEHMERS gegen die NHS ist FRAUNHOFER berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Insbesondere ist die Fristsetzung entbehrlich bei den in Ziff. 6.2 Nr. 1–3 NHS genannten Fällen.

15. Compliance

- (1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle inländischen und ausländischen Gesetze, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anwendbar sind und die aufgrund des jeweiligen Hauptgeschäftssitzes und des Erfüllungsortes der vertraglich vereinbarten Tätigkeit gelten, einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die geltenden Gesetze in Bezug auf Antikorruption, Geldwäsche und Kartellrecht sowie die Vorschriften zur Sanktionslisten- und Exportkontrolle.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER wirkt darauf hin – beispielsweise durch vertragliche Vereinbarungen –, dass diese vertraglichen Bestimmungen ebenfalls von den im Zusammenhang mit diesem Vertrag in seinem Namen handelnden oder beauftragten Personen eingehalten werden.
- (3) Die VERTRAGSPARTNER leisten gegenseitige Unterstützung bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung von Compliance-Verstößen im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung. Insbesondere informieren sich die VERTRAGSPARTNER unverzüglich gegenseitig, wenn diese konkrete Kenntnis
 - a) eines wesentlichen Verstoßes gegen straf- und bußgeldbewehrte Vorschriften der geltenden Gesetze aus Abs. 1 und/oder
 - b) einer behördlichen Ermittlung oder eines Gerichtsverfahrens durch bzw. gegen den VERTRAGSPARTNER selbst, seine Mitarbeitenden, Führungskräfte oder verbundenen Unternehmen, Vertreter und sonstige im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Unternehmen

erlangen und dies im konkreten Zusammenhang mit diesem Vertrag steht. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Gründe oder ein Verbot der Ermittlungsbehörden bezüglich der Informationspflicht entgegenstehen.

- (4) Im Falle eines schuldhaften wesentlichen Verstoßes gegen eine straf- oder bußgeldbewehrte Vorschrift i.S.d. der anwendbaren Gesetze gem. Abs. 1 durch den AUFTRAGNEHMER oder ein von ihm beauftragten Dritten steht FRAUNHOFER ein außerordentliches Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht bezüglich aller mit dem AUFTRAGNEHMER bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sowie ein Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Dies gilt nur für solche Pflichtverletzungen, die unter der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar erscheinen lässt. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Im Falle einer sonstigen Pflichtverletzung besteht ein außerordentliches Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht nur dann, wenn nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Behebung des Verstoßes nicht abgestellt werden konnte und eine Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
- (6) Die vorgenannten Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS gelten rückwirkend zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme der VERTRAGSPARTNER.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der VERTRAGSPARTNER auf die Schriftform ist formbedürftig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Die einfache elektronische Signatur ist unter Maßgabe des § 127 Abs. III BGB für alle Erklärungen in Bezug auf diesen Vertrag der Schriftform gleichgestellt.
- (5) Die VERTRAGSPARTNER sind sich darüber bewusst, dass Vertragsleistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der AUFTRAGNEHMER wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des AUFTRAGNEHMERS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (6) Der AUFTRAGNEHMER hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Erfüllungsort für Leistungen ist die in der Leistungsbeschreibung angegebene Adresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist München.

16. Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die VERTRAGSPARTNER werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. FRAUNHOFER kann auch jeden anderen sachlich und örtlich zuständigen Gerichtsstand wählen.